

**Stadtgemeinde 3350 Haag****VERHANDLUNGSSCHRIFT**über die  
**Sitzung**des  
**GEMEINDERATES****am Dienstag, dem 19. März 2013**

im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Haag

Beginn 18.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13. März 2013

Ende 20.20 Uhr

mittels Rückscheinbrief

	anwesend	entschuldigt	Nicht entschuldigt	Später erschienen Uhrzeit	Sitzung verlassen Uhrzeit
Bürgermeister Josef Sturm	X				
1. Vizebürgermeister Rudolf Mitter	X				
2. Vizebürgermeister Gerhard Suchan	X				
1. StR. Christian Illich	X				
2. StR. Anna Kastner	X				
3. StR. Margit Gugler	X				
4. StR. Johann Kogler	X				
5. StR. Jürgen Offenberger	X				
6. StR. Hermine Freitag		X			
7. StR. Peter Gruber	X				
8. StR. Josef Staudinger	X				
9. GR Johann Feuerhuber		X			
10. GR Anna Mayrhofer	X				
11. GR Gerold Strigl	X			19.02	
12. GR Anton Pfaffeneder	X			18.53	
13. GR Michael Stöffelbauer	X				
14. GR Lukas Michlmayr	X				
15. GR Franz Lehner		X			
16. GR Mag. Anita Mayrhofer	X				
17. GR Dominik Gugler	X				
18. GR Adelheid Schoberberger	X				
19. GR Michael Reitmayr		X			
20. GR Elke Auracher	X				
21. GR Franz Wagner	X				
22. GR Ralph Hametner		X			
23. GR Mag. Martin Stöckler	X				
24. GR Walter Deuschl	X				
25. GR Thomas Stockinger	X				
26. GR Martina Hofschweiger	X				

**Anwesend waren außerdem:**

StADir. Gottfried Schwaiger

VB Walter Schmidinger

**Vorsitzender: Bgm. Josef Sturm**

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

**Tagesordnung**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2012.
3. Gebarungsprüfungsbericht vom 11. März 2013.
4. Rechnungsabschluss 2012 – Jahresabschluss Tierpark 2012 (Bilanz).
5. EVN, Dienstbarkeitsvertrag KG Edelhof, TST Rittmannsberg.
6. Bestellung Jugend- und Bildungsgemeinderäte.
7. Auftragsvergabe – Straßenbauarbeiten 2013.
8. Rattenbekämpfungsaktion, Verordnung.
9. Sondersubvention Union Haag 2013.
10. Schule für soziale Betreuungsberufe, Subventionsansuchen 2013.
11. Kompostieranlage Duscher Kompost GmbH, Rechtsberatung für Anrainer und Gemeinde.
12. Bestellung eines zoologischen Leiters für den Tierpark Haag, Werkvertrag mit Wirkung vom 1.3.2013.
13. Flächenwidmungsplan, Freigabe einer Aufschließungszone BW-A10.
14. Berichte:
  - a) Aufnahme Sozialpädagogin für Nachmittagsbetreuung Volksschule
  - b) Safety-Tour 2014, NÖ Zivilschutzverband

- c) LH-Stv. Sobotka, Vergabe von Wohnbauförderungsmittel für Haager Projekte.
  - d) GVU, Brennstoffaufteilung in Haag
  - e) Kleinregion Mostviertel-Ursprung – Baumkataster
  - f) Bezirksmostkost
  - g) Neue Musikschullehrer
15. Anfragen
16. Auflösung eines Dienstverhältnisses (Musikschule) und Zuerkennung der Jubiläumsbelohnung für mehr als 40-jährige Dienstzeit mit 31.3.2013.
17. Auflösung eines Dienstverhältnisses (Tierpark) mit 28.2.2013.
18. Verlängerung eines Dienstverhältnisses (Bauhof) auf unbestimmte Zeit mit Wirkung vom 1.5.2013 und Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe mit Wirkung vom 1.7.2013.
19. Gewährung von Personalzulagen an Vertragsbedienstete (Tierpark).
20. Gewährung einer außerordentlichen Vorrückung - Höherreihung (Tierpark).
21. Änderung Dienstvertrag, Beschäftigungsausmaß (Tierpark).
22. Verleihung von Ehrenzeichen.

## Sitzungsverlauf

### **1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.**

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **2. Vorlage des Protokolls aus der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2012.**

Gegen die Vorlage des Protokolls wird kein Einwand erhoben

### **3. Gebarungsprüfungsbericht vom 11. März 2013.**

Der Bericht wird von Obfrau Adelheid Schoberberger wie folgt vollinhaltlich verlesen:

## PROTOKOLL DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES VOM 11.03.2013

An den  
Gemeinderat  
z.H. Herrn Bürgermeister

Ort: Stadtkasse der Stadtgemeinde Haag

Beginn: 16.00 Uhr

Anwesend: GR Adelheid Schoberberger, Obfrau  
GR Anton Pfaffeneder  
GR Dominik Gugler  
GR Anna Mayrhofer  
GR Lukas Michlmayr  
GR Ralph Hametner

VB Walter Schmidinger

Entschuldigt:

GR Martin Mag. Stöckler, Obm.Stv.

### 1. GEBARUNGSPRÜFUNG DURCH DEN PRÜFUNGSAUSSCHUSS RECHNUNGSABSCHLUSS 2012

Mit heutigem Tage wurde der Rechnungsabschluss 2012 erörtert und geprüft. Der Kassenistbestand weist folgende Summen auf:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo +/-
Ordentlicher Haushalt	8.450.479,50	7.950.437,13	+ 500.042,37
Außerordentlicher Haushalt	1.882.069,56	1.331.689,57	+ 550.379,99
Verwahrgelder	3.252.426,70	2.778.181,23	+ 474.245,47
Vorschüsse	387.125,20	409.277,54	- 22.152,34
<b>Summen</b>	<b>13.972.100,96</b>	<b>12.469.585,47</b>	<b>+ 1.502.515,49</b>

Zahlwegsummen laut Kontoauszügen:

Barkasse	+ 331,16
Girokonto 267 126467 00	+ 1.502.184,33
<b>Summe</b>	<b>+ 1.502.515,49</b>

Die Kassensollbestände stimmen mit den Kontoauszügen sowie mit dem Barkassenbestand überein.

Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Haushaltspositionen wurden durch besprochen und durch den Kassenverwalter erläutert.

Im Voranschlag 2012 war ursprünglich ein Zuführungsbetrag in den außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 108.500,- vorgesehen. Tatsächlich wurden € 228.485,19 zugeführt. Die Zinserträge aus den Wertpapierveranlagungen betragen 2012 € 341.172,10.

Ursprünglich waren im Voranschlag 2012 Darlehensaufnahmen in Höhe von € 400.000,- veranschlagt. Es wurden 2012 keine Darlehen aufgenommen, der Zugang lt. Rechnungsabschluss weist nur die Zinskapitalisierung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus.

Die Investitionen (Ausgabensumme des ao. Haushaltes) betragen € 1.185.500,-. Davon entfallen als größte Investitionen auf das Vorhaben Gemeindestraßenbau € 538.900,-, Kanalisation € 390.300,-, Gewerbegebiet € 123.100,-, Güterwegbau € 71.100,-, Wasserversorgung € 46.200,-, Rest Kindergarten „Pröll“ € 15.900,- sowie für das Amtsgebäude neu € 400,-.

An Ertragsanteilen (inkl. GSt-Ausgleich) wurden 2012 € 3.707.300,-- erwartet, tatsächlich wurden € 3.845.444,26 angewiesen, also um ca. € 138.100,-- mehr als veranschlagt.

An Kommunalsteuer wurden rund € 869.300,-- verbucht, damit sind die Einnahmen zum Haushaltsjahr 2011 um ca. 80.000,-- gestiegen. Hier enthalten sind allerdings einige Zahlungen, die eigentlich dem Haushaltsjahr 2011 zuzuordnen sind.

Der Gesamtschuldenstand per 31.12.2012 beträgt € 13.648.477,08. Daraus resultiert eine Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2012 von € 2.539,72. Die Pro-Kopf Verschuldung der Schuldenart 1 beträgt € 683,43.

## 2. JAHRESABSCHLUSS – BILANZ 2012 FÜR DEN TIERPARK

Das Ergebnis Geschäftstätigkeit für 2012 weist einen Gewinn von € 14.667,42 aus.

Die Verbindlichkeiten per 31.12.2012 betragen ca. € 1.029.000,--, der Cash-Flow betrug ca. € 113.600,--.

Das Eigenkapital des Tierparks beträgt rund € 88.400,-- das Anlagevermögen ist mit rund € 515.500,-- ausgewiesen, das Umlaufvermögen mit rund € 821.600,--. Die Abschreibungen im Jahr 2012 betragen € 112.300,--.

Die Gesamterlöse betragen rund € 1.182.200,--, das sind rund € 23.000,-- weniger als im Vorjahr. Es wurden insgesamt 175.250 Eintrittskarten verkauft, die Besucheranzahl sank daher um 3.327 Eintritte.

Der Prüfungsbericht wird vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

## 4. Rechnungsabschluss 2012 – Jahresabschluss Tierpark 2012 (Bilanz).

### *Sachverhalt:*

Der Rechnungsabschluss 2012 lag vom 5.3. – 19.3.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Erinnerungen abgegeben. Der Rechnungsabschluss wurde durch den Prüfungsausschuss am 11.3.2013 geprüft. Der Schuldenstand pro Kopf konnte um € 228,-- reduziert werden.

### Der Rechnungs(=Soll)-Abschluss gemäß § 17 Abs.1 Zi. 2 VRV

Ergebnis des Vorjahres (+ = Überschuss, - = Abgang)	358.297,07 (+)	113.103,34 (-)	245.193,73 (+)
+ Einnahmen lfd.Jahr- (ohne Überschuss Vorjahr)	8.345.556,38	1.361.857,99	9.707.414,37
<b>Summe A</b>	<b>8.703.853,45</b>	<b>1.248.754,65</b>	<b>9.952.608,10</b>
Ausgaben lfd.Jahr (ohne Abgang Vorjahr)	7.968.355,49	1.185.505,44	9.153.860,93
Jahresergebnis	735.497,96	63.249,21	798.747,17
<b>Summe B (=Se.A)</b>	<b>8.703.853,45</b>	<b>1.248.754,65</b>	<b>9.952.608,10</b>

### Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2012

<b>Zuführungsbetrag zum außerordentlichen Haushalt .....</b>	<b>€</b>	<b>228.485,19</b>
Stand an Wertpapieren .....	€	5.246.921,19
Schuldenstand .....	€	13.648.477,08
das sind pro Kopf der Einwohner .....	€	2.539,72
davon werden mindestens zur Hälfte aus Einnahmen abgedeckt .	€	8.558.680,91
das sind pro Kopf der Einwohner .....	€	1.592,60
davon werden aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen .....	€	3.672.752,98
das sind pro Kopf der Einwohner .....	€	683,43
davon werden für andere Gebietskörperschaften aufgenommen, die mindestens zur Hälfte rückerstattet werden.....	€	1.417.043,19
das sind pro Kopf der Einwohner .....	€	263,68
Schuldennettaufwand 2012 .....	€	791.137,29
das sind in % des ordentlichen Haushaltes .....		9,08

## **Jahresabschluss Tierpark – Bilanz 2012**

Das Ergebnis Geschäftstätigkeit für 2012 weist einen Gewinn von € 14.667,42 aus.

Die Verbindlichkeiten per 31.12.2012 betragen ca. € 1.029.000,--, der Cash-Flow betrug ca. € 113.600,--.

Das Eigenkapital des Tierparks beträgt rund € 88.400,-- das Anlagevermögen ist mit rund € 515.500,-- ausgewiesen, das Umlaufvermögen mit rund € 821.600,--. Die Abschreibungen im Jahr 2012 betragen € 112.300,--.

Die Gesamterlöse betragen rund € 1.182.200,--, das sind rund € 23.000,-- weniger als im Vorjahr. Es wurden insgesamt 175.250 Eintrittskarten verkauft, die Besucheranzahl sank daher um 3.327 Eintritte.

**Diskussionsbeiträge:** Bgm. Sturm, Vzbgm. Suchan, StR. Kogler

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Rechnungsabschluss 2012 mit den erforderlichen Beilagen gemäß § 17 VRV sowie dem Jahresabschluss 2012 (Bilanz) für den Tierpark Haag die Zustimmung erteilen.

**Antragsteller:** Vzbgm. Mitter

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Einstimmig

## **5. EVN, Dienstbarkeitsvertrag KG Edelfhof, TST Rittmannsberg.**

### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Nr. 28/2 in der KG Edelfhof steht die Trafostation Rittmannsberg. Es sollen Trennstücke im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> und 14 m<sup>2</sup> an die Gemeinde übertragen werden. Das Restgrundstück von 25 m<sup>2</sup> soll ebenfalls in das Eigentum der Gemeinde übertragen werden. Zwecks Absicherung des Bestandes der Trafostation samt Leitungseinbauten wird um Einräumung einer unentgeltlichen Dienstbarkeit gebeten.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN Netz GmbH, Maria Enzersdorf, beschließen:

## **D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen EVN Netz GmbH, FN 268133p, 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz (im Folgenden kurz EVN genannt) einerseits und

Stadtgemeinde Haag (Öffentliches Gut), 3350 Haag, Sparkassenstraße 3 (im Folgenden kurz Grundeigentümer genannt), andererseits wie folgt:

I.

Der Grundeigentümer räumt der EVN und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen – im Folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem in der KG 03107 Edelfhof, Grundstück Nr. 28/2, EZ 167 die Trafostation samt Anschlussleitungen, die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die

Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstück 1 m links und 1 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 2 m) beträgt, die fertiggestellte Anlage zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber EVN und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der EVN vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit EVN möglich. EVN ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. EVN wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

## II.

Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und wird unentgeltlich eingeräumt. Zum Zwecke der Gebührenmessung wird der Wert der eingeräumten Dienstbarkeit mit € 100,- (in Worten: Euro einhundert) festgestellt.

## III.

Darüber hinausgehend verpflichtet sich EVN, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumte Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. EVN wird den Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäß Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird EVN eine einmalige Entschädigung leisten.

## IV.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die EVN sowie die Gebühren trägt EVN, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

## V.

Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes I. dieses Vertrages ob dem der KG 03107 Edelhof, Grundstück Nr. 28/2, EZ 6 gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der EVN Netz GmbH, FN 268133p und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

## VI.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

## VII.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen aus formellen Gründen oder materiellen Gründen unwirksam werden, so soll die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich diesfalls vielmehr, die unwirksam gewordene Bestimmung durch eine andere, ihr im angestrebten wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

## VIII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung der EVN verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

## 6. Bestellung Jugend- und Bildungsgemeinderäte.

### **Sachverhalt:**

§ 30a der NÖ Gemeindeordnung sieht vor, dass Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden können. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Durch diese gesetzliche Verankerung soll die Mitbeteiligung der Jugend in den Gemeinden aufgewertet werden.

Als Jugendgemeinderäte werden vorgeschlagen:

GR Lukas Michlmayr, GR. Ralph Hametner und GR Thomas Stockinger.

Als Bildungsgemeinderat wird vorgeschlagen: StR. Anna Kastner

### **Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag die vorgeschlagenen Personen per Akklamation zu bestellen. Dieser Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat möge GR Lukas Michlmayr, GR Ralph Hametner und GR Thomas Stockinger zu Jugendgemeinderäte und StR. Anna Kastner zur Bildungsgemeinderätin bestellen.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig



## 7. Auftragsvergabe – Straßenbauarbeiten 2013.

### **Sachverhalt:**

Die Firma Strabag soll im Jahr 2013 einen Folgeauftrag zu den Einheitspreisen der Ausschreibung vom 23.2.2011 erhalten. Die Materialpreise bleiben unverändert, lediglich die Erhöhung der Einheitspreise nach Abschluss der Lohn- und Gehaltsverhandlungen werden geringfügig angehoben.

Die ersten 4 Angebote wurden überprüft und ergaben folgendes Ergebnis (Bruttosumme):

Firmenname	Angebot	Überprüfung	Abweichung
Strabag	295.036,14	295.036,14	---
Lang&Menhofer	308.275,04	308.275,04	---
Held&Franke	311.725,68	311.725,68	---
Teerag-Asdag	316.225,79	316.225,79	---

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Bestbieter der Ausschreibung 2014, der Strabag AG entsprechend dem Angebot vom 23.2.2011 den Folgeauftrag zur Durchführung der Straßenbauarbeiten im Jahr 2013 mit den Straßenbauarbeiten zu erteilen.

**Antragsteller:** Bürgermeister

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Einstimmig

## 8. Rattenbekämpfungsaktion, Verordnung.

### **Sachverhalt:**

Die Beschwerden der Bevölkerung über einen Anstieg des Rattenbestands in Haag nehmen zu. Die letzte Bekämpfung fand 2002 statt. Daher soll flächendeckend im Jahr 2013 eine Rattenbekämpfungsaktion entsprechend dem Angebot der Firma Michael Singer Assanierungsgesellschaft, Wien, vom 27.2.2013, durchgeführt werden. Die Kosten für ein Siedlungs- und ebenerdiges Einfamilienhaus betragen € 12,50, für mehrgeschoßige Wohnhäuser und landwirtschaftliche Betriebe € 15.-- sowie für Wohnhausanlagen pro Wohnpartei € 5,50. Weiters werden die Kanäle ebenfalls bearbeitet.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge eine flächendeckende Rattenbekämpfungsaktion im Jahr 2013 entsprechend dem Angebot vom 27.2.2013 an die Fa. Michael Singer Assanierungsgesellschaft, 1120 Wien, in Auftrag geben. Dazu wird vom Gemeinderat folgende Verordnung beschlossen:

### Verordnung

betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten

Auf Grund des § 33 Abs 1 Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-1 idF LGBl 1000-9 wird verordnet:

### § 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

### § 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betraute Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

### § 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

### § 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.
- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

### § 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftigkeit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

### § 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den

von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen. (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

(5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

### § 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

### § 8 - Ersatzvornahme

(1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amtes wegen durchzuführen.

(2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

### § 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Art VII EGVG mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

### § 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

## **9. Sondersubvention Union Haag 2013.**

### **Sachverhalt:**

Für die Errichtung einer Flutlichtanlage am Trainingsplatz der Union Haag sowie für die Sanierung des Trainingsplatzes sowie des Spielfeldes und Errichtung einer Beregnungsanlage wurde im Jahr 2012 mit Beschluss des Gemeinderates eine Subvention in Höhe von € 20.000.-- vergeben. Der 2. Teil in Höhe von € 20.000.-- wurde

für 2013 zugesagt. Ein entsprechender Voranschlagsansatz wurde im Jahresbudget 2013 berücksichtigt.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, der Turn- und Sportunion Haag den 2. Teil zur Finanzierung der oa. Maßnahmen in Höhe von € 20.000.-- für das Jahr 2013 zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender saldierter Rechnungen.

**Antragsteller:** StR. Margit Gugler

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Einstimmig

**10. Schule für soziale Betreuungsberufe, Subventionsansuchen 2013.**

**Sachverhalt:**

Der Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe an der Höheren Lehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe in Haag, Wiener Straße 2, hat für den Betrieb dieser Schule um Gewährung einer Gemeindesubvention in Höhe von € 1.500.-- mit Schreiben vom 21.1.2013 angesucht.

**Diskussionsbeiträge:** Vzbgm. Suchan, StR. Staudinger, GR. Deuschl, GR. Auracher

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge dem Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe an der Höheren Lehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe in Haag eine Jahressubvention für 2013 zum Betrieb der Schule eine Subvention in Höhe von € 1.500.-- gewähren.

**Antragsteller:** Bürgermeister

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Einstimmig

**11. Kompostieranlage Duscher Kompost GmbH, Rechtsberatung für Anrainer und Gemeinde.**

**Sachverhalt:**

Im Betriebsanlageverfahren zur Änderung und Erweiterung der Kompostieranlage der Duscher Kompost GmbH vor dem unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) soll der Stadtgemeinde Haag und den Anrainern eine Rechtsberatung eines rechtskundigen Anwaltsbüros zuteilwerden. Diesbezüglich liegt ein Anbot der Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1014 Wien, vor, wonach die Rechtsberatungsleistungen nach Zeitaufwand verrechnet werden, der einheitliche Stundensatz beträgt € 320.- - exkl. MWSt.

**Diskussionsbeiträge:** Vzbgm. Mitter, StR Offenberger, GR. Deuschl, GR. Auracher

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, mit der Rechtsberatung im Zuge des Betriebsanlageverfahrens und Änderung der Erweiterung der Kompostieranlage Duscher Kompost GmbH. Vor dem UVS bis zu einer Gesamtsumme von € 5.000.-- zuzüglich 20 % MWSt. und 3 % Barauslagenpauschale zu beauftragen.

**Antragsteller:** Vzbgm. Mitter

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Mehrstimmig, eine Gegenstimme GR. Auracher - SPÖ

## 12. Bestellung eines zoologischen Leiters für den Tierpark Haag, Werkvertrag mit Wirkung vom 1.3.2013.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Bestimmungen des neuen Tierschutzgesetzes ist für den Tierpark Haag ein zoologischer Leiter mit der Ausbildung zum Veterinärmediziner oder Biologen zu bestellen. Es wurden diesbezüglich Verhandlungen mit dem Betreuungstierarzt Dr. Karl Auinger geführt. Dieser erklärt sich bereit, die Agenden des zoologischen Leiters für den Tierpark mit Wirkung vom 1.3.2013 entsprechend dem nachstehenden Werkvertrag zu übernehmen. Diese Vorgangsweise wurde auch im Tierparkausschuss besprochen.

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge nachstehenden Werkvertrag beschließen:

## WERKVERTRAG

zwischen

Auftragnehmer:

**Herrn  
Dr. Karl Auinger  
Werkstraße 56  
4300 St. Valentin**

Auftraggeber:

**Stadtgemeinde Haag  
Tierpark  
Sparkassestraße 3  
3350 Haag**

### I.

Die **Stadtgemeinde Haag-Tierpark**, vertreten durch die unterzeichneten Organe, engagiert den Tierarzt Dr. Karl Auinger als zoologischen Leiter des Haager Tierparks.

Als zoologischer Leiter des Haager Tierparks übernimmt er nachstehende Aufgaben:

Tägliche Visite von mind. 1 Stunde an 7 Tagen der Woche im Tierpark und Absprache mit den Tierpflegern und Mitarbeitern

Beratung und Kontrolle einer artgerechten Haltung der Tiere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

Beratung und Kontrolle bei der Gestaltung der Gehege und Anlagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

Beratung und Beiziehung von Futterexperten beim Futtereinkauf bzw. bei der Fütterung und Futterverteilung auf die einzelnen Tierarten

Sichtung der Tiere auf Krankheiten und Anordnung bzw. Durchführung von Maßnahmen zur Prävention.

Kontakte zu den zuständigen Behörden, BH Amstetten, Veterinärabteilung, Land NÖ, Betriebsstättenbewilligung etc.

Kontakte zu den Mitbewerbern bzw. befreundeten Zoos und Tiergärten bzw. den TOP-Tierparke

Kontrolle der Einhaltung von veterinärbehördlichen Maßnahmen durch die Behörden

## II.

Der Auftragnehmer unterliegt, soweit dies nicht durch die Natur des Auftrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages bzw. bei der Durchführung der von ihm übernommenen Tätigkeit hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Auftraggebers.

## III.

Der Auftragnehmer wird als Zoologischer Leiter für den Tierpark Haag ab 1. März 2013 engagiert.. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. März 2013 und endet mit 31.12.2017.

## IV.

Für die ganze in Punkt I. dieses Vertrages umschriebene Tätigkeit erhält der Auftragnehmer ein Honorar von € 24.000,-- pro Jahr.

In diesem Betrag sind alle für den Auftragnehmer entstehenden Kosten, wie Fahrtkosten enthalten.

Für Steuern, sonstige Abgaben und Beiträge ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Sofern der Auftragnehmer eine ordnungsmäßige Rechnung lt. Umsatzsteuergesetz legt, kann der Stadtgemeinde Haag - Tierpark die gesetzliche Umsatzsteuer der vereinbarten Gage in Rechnung gestellt werden.

Das Honorar wird wie folgt überwiesen:

Am 15.3, 15.5. , 15.7., 15.9 jeweils € 5.000,-- und am 15.11. jeweils € 4.000,--.

Bankverbindung des Auftragnehmers:

Konto-Nummer:

Bankleitzahl:

## V.

Für schuldhafte Verletzungen dieses Vertrages wird als Vertragsstrafe, die sofort nach Vertragsbruch fällig ist, die Hälfte des Jahreshonorars vereinbart.

## VI.

Die Ungültigkeit von Teilen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht. An die Stelle der ungültigen tritt in diesem Fall diejenige gültige Bestimmung, die der ungültigen im wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

## VII.

Dieser Vertrag ist steuerlich und in allen Bereichen der Sozialversicherung ein Werkvertrag. – Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit besteht überwiegende Gestaltungs- und Bestimmungsfreiheit. Es erfolgt daher seitens des Auftraggebers keine Meldung bei der zuständigen NÖGKK. Es werden für den Auftragnehmer auch keine Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge abgeführt, der Auftragnehmer hat daher keinen Anspruch auf Leistungen seitens des Auftraggebers oder der NÖGKK. Er ist nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) pflichtversichert oder hat sich bei der SV der gewerblichen Wirtschaft zur Pflichtversicherung anzumelden. Alle diesbezüglichen Steuern und Sozialversicherungsmeldungen hat der Auftragnehmer selbst zu deklarieren und abzuführen. Der Auftraggeber kann hierfür in keiner Form auch von Dritten verantwortlich und/oder haftbar gemacht werden und kann bei dem Auftragnehmer Regress fordern. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber völlig schad- und klaglos. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass alle im Zusammenhang mit diesem Werkvertrag stehenden Tätigkeiten auf eigene Gefahr und damit verbundene Kosten erfolgen. Für Schadenersatz-Folgekosten in jeglicher Form, auch gegenüber Dritten, denen der Auftragnehmer gegenüber verpflichtet ist, haftet der Auftraggeber in keiner Form. Ebenso ist ein Grundsatz dieses Werkvertrages, dass bei Ausfall oder Verhinderung, Krankheit, Unfall und aus jeglichen anderen Gründen, auch bei Verschulden durch andere Personen, das Entgelt nicht oder nur anteilig zu zahlen ist, wobei die Berechnungsgrundlage der Gesamtbetrag abzüglich der auflaufenden Spesen des Auftraggebers als anteilige Leistung und Entlohnungsgrundlage gilt. Tritt eine gesetzliche Änderung im Steuer- oder Sozialversicherungsbereich in Kraft, wird diese Regelung der jeweils günstigsten Form für Auftragnehmer und Auftraggeber automatisch angepasst.

## VIII.

Auf diesen Vertrag ist das Recht des Sitzes der Stadtgemeinde Haag - Tierpark anzuwenden. Gerichtsstand ist das für diesen Ort zuständige Gericht.

**Antragsteller:** StR. Kogler  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmung:** Einstimmig

### **13. Flächenwidmungsplan, Freigabe einer Aufschließungszone BW-A10.**

**Sachverhalt:**

Für den Bereich der sogenannten „Kaiser-Gründe“ ist dringend die Freigabe der Aufschließungszone BW-A10 erforderlich, da eine große Interessentenanzahl von Bauwerbern gibt sowie die erforderlichen Wohnbauförderungsmittel bewilligt wurden. Für die technische Infrastruktur (Wasser, Kanal) werden die Projekte rasch vorangetrieben.

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG**

### **§ 1**

Gemäß § 75 (2) NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-21, wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Haag, KG Salaberg ausgewiesene Bauland-Wohngebiet Aufschließungszone BW-A10 für den Bereich der Parzelle 73/3 (siehe beiliegender Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan) zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 4 Z. 3 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-2, die Verkehrserschließung für diesen Bereich, entsprechend dem beiliegendem Teilungsvorschlag, verfasst von Dipl.-Ing. Gerhard Lubowski, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen unter Zahl GZ. 9344 ersichtliche (künftige) Parzelle 73/3 als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) festgelegt.

### **§ 2**

Die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A10, die in der Sitzung des Gemeinderates am 13.09.2012, TOP 8, festgelegt wurden sind:

- Vorliegen eines von der Gemeinde akzeptierten Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes;
- Vorhandene technische Infrastruktur (Wasser, Kanal) bzw. Vorhandensein behördlich genehmigter Projekte;
- Sicherstellung der inneren Erschließung gemäß § 71 bzw. § 11 Abs. 2 Z. 1 lit c NÖBO 1999 i.d.g.F.

sind erfüllt.

### **§ 3**

Diese Kundmachung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Antragsteller:** Bürgermeister  
**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmung:** Einstimmig

#### 14. Berichte:

- a) Aufnahme Sozialpädagogin für Nachmittagsbetreuung Volksschule  
Frau Birgit Kirchstetter hat sich für die Nachmittagsbetreuung bzw. Ferienbetreuung der Volksschulkinder beworben. Aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung als Tagesmutter erscheint sie für diese Tätigkeit sehr gut geeignet. Sie soll vom Bürgermeister am 1.7.2013 mit 25 Wochenstunden für 6 Monate aufgenommen werden. Als Vertretung wird Frau Judith Prinz stundenweise beschäftigt.
- b) Safety-Tour 2014, NÖ Zivilschutzverband  
Die Stadtgemeinde Haag hat sich für die Austragung der Safety-Tour 2014 in Haag beworben. Als Garantie ist eine Ausfallhaftung in Höhe von € 1.500.- zu erbringen. Die Safety-Tour ist eine Sicherheitsveranstaltung für die 4. Klassen der Volksschule und ist ein wichtiger Bestandteil der Informationsarbeit des Zivilschutzverbandes.
- c) LH-Stv. Sobotka, Vergabe von Wohnbauförderungsmittel für Haager Projekte.  
Landeshauptmann-Stv. Sobotka teilt mit, dass die Projekte
- Reihenhuisanlage Salaberg, Siedlungsgesellschaft Kirchberg am Wagram, 8 Wohneinheiten
  - Sanierung Haltestellestraße 10, 18 Wohneinheiten und
  - Haltestellestraße 10, Bauteil 2, 11 Wohneinheiten
- über die Vergabe von Wohnbauförderungsmittel vom Amt der NÖ Landesregierung positiv erledigt wurden.
- d) GVU, Brennstoffaufteilung in Haag  
Der GVU teilt mit, dass in Haag derzeit 67 % fossile Brennstoffe und 33 % biogene Brennstoffe für die Heizung verwendet werden.
- e) Kleinregion Mostviertel-Ursprung – Baumkataster  
In der Kleinregion Mostviertel-Ursprung sollen die Arbeiten zur Erstellung eines Baumkatasters für die interessierten Mitgliedsgemeinden gemeinsam ausgearbeitet werden.
- f) Bezirksmostkost  
Die Bezirksmostkost findet am 21. April in der Mostviertelhalle statt.
- g) Neue Musikschullehrer  
Helmut Schneider wird für 3 Wochenstunden, Bernhard Kastler für 7 Wochenstunden, Martin Lettner für 5 Wochenstunden und Peter Taverharo für 1 Woche als Musikschullehrer für Blechblasinstrumente vom Bürgermeister für 6 Monate aufgenommen. Dies ist erforderlich, da der Musikschulleiter Josef Mayr in Pension gegangen ist und die Fehlstunden ersetzt werden müssen.



h) Einladung zum Fahrplandialog

Am 16. April um 18.30 Uhr findet im Rathaus in Amstetten ein Fahrplandialog für NÖ vom Verkehrsverbund Ost-Region (VOR), ÖBB und Regionalmanagement NÖ statt. Interessierte Gemeinderäte sind dazu herzlich eingeladen.

## 15. Anfragen

StR. Kastner: Am 15. Mai findet um 19.30 Uhr in der Hauptschule ein Vortrag zum Thema „Die Rolle des Wassers im Prozess der Natur“ von Dr. Wilhelm Ripl statt. Am 25. März findet eine Fahrt nach Radegund in die Heimat von Franz Jägerstätter statt. Diese Veranstaltung wird von der Pfarre und der VHS durchgeführt.

GR Pfaffeneder: Einladung zur Aktion „Wir machen NÖ sauber“ am Samstag, 6. April, 8.00 Uhr, Treffpunkt Lehnern Beerenstadl

StR. Kogler: Tierpark-Säuberungsaktion 23. März, 7.00 Uhr

StR. Staudinger: Mostviertelhalle – weitere Vorgangsweise. Der Bürgermeister verweist auf ein Gespräch mit den Pächtern am kommenden Donnerstag

StR. Gruber ersucht um Bekanntgabe der StR- und GR-Termine per Email. Weiters werden die Termine auch in der Gemeindehomepage verlautbart.

Vzbgm. Suchan meldet für die Arbeitsgruppe zum Thema „Individuelle Gewerbeförderung“ von der SPÖ StR Peter Gruber, von der ÖVP werden StR. Christian Illich und StR. Jürgen Offenberger und von Liste Für Haag GR. Walter Deuschl bekannt gegeben.

**Für die TOP 16.) bis 22.) wird über Antrag des Bürgermeisters einstimmig gemäß § 47 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung der Ausschluss der Öffentlichkeit und gemäß § 47 Abs. 4 die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen.**

**16. Auflösung eines Dienstverhältnisses (Musikschule) und Zuerkennung der Jubiläumsbelohnung für mehr als 40-jährige Dienstzeit mit 31.3.2013.**

**17. Auflösung eines Dienstverhältnisses (Tierpark) mit 28.2.2013.**

**18. Verlängerung eines Dienstverhältnisses (Bauhof) auf unbestimmte Zeit mit Wirkung vom 1.5.2013 und Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe mit Wirkung vom 1.7.2013.**

**19. Gewährung von Sonderzulagen an Vertragsbedienstete (Tierpark).**

**20. Gewährung einer außerordentlichen Vorrückung - Höherreihung (Tierpark).**

**21. Änderung Dienstvertrag, Beschäftigungsausmaß (Tierpark).**

**22. Verleihung von Ehrenzeichen.**

Bürgermeister Sturm und Vzbgm. Mitter gratulieren GR. Anni Mayrhofer und GR. Michael Stöffelbauer zu deren 50. Geburtstag und überreichen ihnen Ehrengeschenke.

Der Bürgermeister schließt um 20.20 Uhr die Sitzung.

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am  
abgeändert, nicht genehmigt.**

**genehmigt,**

.....  
Bürgermeister Josef Sturm

.....  
Schriftführer Gottfried Schwaiger

.....  
Fraktion der ÖVP

.....  
Fraktion Liste „Für Haag“

.....  
Fraktion der SPÖ

.....  
Fraktion der FPÖ